

[1] Consignation deren in dem fürstlichen Schloß zu Vaduz befindlichen zimer und gewölber, wie solche dato unter die herrn beampte und bediente theils vertheilet, theils aber zu gnädigster herr aigener notthurfft vorbehalten worden. Als:

Gnädigster herrschafft vorbehalten

Die zwey grose keller in dem Schloß, die aldortige grose kuchl, das bau-materialien gewölb, die gesampte fruchtboden, zusampt dem zeughaus und denen darunter befindlichen gefängnussen, wie auch die pfisterey mit denen vor dem thor stehenden wäsch- und schmitten-häusseren, von welchen allerseits die schlüssel bey der verwalterey asservirt werden sollen, ausser denen schlüsseln zu denen gefängnussen, welche dem herrn landtvogt gehörig.

Dem herrn landtvogt angewisen.

Zu ebener erde der grose keller und das gewölb neben der Capell, der halbe marstall sambt der darauf befindlichen sattl-cammer und heuboden, dann die schupfen zu stellung seines wagen bey der Capell.

In dem ersten stockh die bey der Capell gefindliche stuben, cammer und kuchl.

In dem andern stockh der grose saal sambt allen rechts- und linkhs gelegenen zimern durch den dickhen [2] Haidenthurm durch, bis an die landtschreiberey, sodann in dem 3. stockh die so genannte Sulzische und überig daran gelegene zimmer.

Dem herrn verwalter

3.

Zu ebener erde der halbe marstall sambt dem darob befindlichen heuboden, sodann das gewölb und stübl, wo das archiv gewesen, zu einem weinkeller und speisgewölb.

In dem ersten stockh die stuben, cammer und kuchl von der Capellen an bis an sein amtstuben, sodann diese zu seiner herrschafftlichen verrichtung und amtsgebrauch.^a

Dem herrn landtschreiber

4.

Auf ebener erden das gewölb, worinnen bishero ein gefängnus gewesen, zum stall und boden, sodann das neben der baumaterialien cammer befindliche grose gewölb.^b

In dem ersten stockh seine amtstuben neben dem archiv und^c

5.

in den 2. stockh die neu zurichtende zimmer, bestehend in 2 stuben, 3 cammer und einer kuchl.^d

Das gewölb unter dem Haidenthurm wird zue einem gemeinschaftlichen holzlager vorbehalten.

[3] 6.

Dem thorwarht wird sein logament auf dem thor assigniret.

7.

Daß neben dem thor stehenden kornhauß wird zu einer [...] gardia vorbehalten.

Herrschafftliche gärten, welche denen beampten und bedienten zu ihrem gebrauch überlassen worden. Als:

8.

Dem herrn landtvogten

Der sogenannte grose lustgarten sambt zwey darin befindlichen lusthäussern.

Dem herrn verwalter

9.

Der kleinere kuchlgartten mit der erlabnus denselben 3 bis 4 schue in die braite gegen den berg hinaus zu erweiteren, zusambt denen im Schlos befindlichen weinreben cammer^e

Dem herrn landtschreiber

10.

Der sogenannte hiener-gartten sambt dem daran stossenden ehe dessen zum grosen lustgartten gebrauchten steinernen rodell, sodann derjenige kleine rebgartten, welche er auf seine aigene costen bauen und zurichten lassen soll.

11.

Dem thorwartt ein blätzlein von dem hundsgartten, das überige aber wird vor die quardiknecht reservirt.

12.

Den auftritt bey den grosen steinern schneckhen hat der herr landtvogt [4] 13.

Bey dem kleinen holzernen schneckehn der herr verwalter allein zu gebrauchen.

14.

Die stiegen bey der Capell ist zwischen dem herrn landtvogt und herrn verwalter.

15.

Die stiegen bey der landtschreiberey ist zwischen dem verwalter und landtschreiber gemein.

Und hoffet mann in dem überigen von commissions wegen, das sich sambtliche herrn beamte sambt dero familie und bediente, aller gezimenden einigkeit befehlen in dem fürstlichen hof aber der gestalten säuberlich und rühmlich wirtschafftten werden, daß gnädigste herrschafft darvon keine schand, sondern vielmehr vergüegt zu seyn ursach haben möge. Zu welchem ende dann pferd und rintvich in denen ihnen angewiesenen ställen zwar erlaubet, die schweine aber und andere ohnflätere y gänzlich verboten, auch eine jede familie gehalten seyn solle, ihr spielwasser und andere unruigkeit in dem über den fasten hinaus verordneten abguss täglich den von dem vich erzeugenden tung aber wochentlich wenigstens 2 bis 3 mahl in den Mayerhoff hinaus tragen oder führen zu lassen. Als wornach sich ein jeder von ihnen gebühren zu halten und mit disem auf bedärffenen fall zu legitimiren wissen wird. Signatum Schloß Vaduz, den 14. Septembris 1718.

L. S. von hochfürstlicher comissions wegen

C. S. Harpprecht¹

Vorstehendte copia ist mit seinem original colationando gleichlautend befunden worden. Schloss Hohenliechtenstain, den 20. April 1725.

Johann Christoph von Bentz² manu propria

rath auch landtvogt

^a Vermerk links vom Text: "besizet alles herr landtschreiber".

^b Vermerk links vom Text: "herr landtvogt".

^c Vermerk links vom Text: "herr landtschreiber".

^d Vermerk links vom Text: "hier ist nur ein zimer zugericht, so von dem verwalter sambt der kuchl gebraucht wird, die cammern seynd unausegebauth".

^e Vermerk links vom Text: "besizet herr landtschreiber".

¹ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 334–335.

² Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLFL 1, S. 88–89.